



SACHSEN-ANHALT

Anlage Lehrkräftebildung
zu den Zielvereinbarungen
2025 – 2029

Inhaltsverzeichnis

A.	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	2
0	PRÄAMBEL	2
1	STRUKTURIERUNG DES LEHРАMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT	2
2	AUSGESTALTUNG DES LEHРАMTSSTUDIUMS	3
3	KOOPERATIONEN	7
4	STRUKTURMASSNAHMEN	8
5	FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES	9
6	QUALITÄTSMANAGEMENT	10
7	LEHRKRÄFTEWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG, SEITENEINSTIEGSPROGRAMME	11
8	FINANZIERUNG	12
B.	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	14
0	PRÄAMBEL	14
1	STRUKTURIERUNG DES LEHРАMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT	14
2	AUSGESTALTUNG DES LEHРАMTSSTUDIUMS	15
3	KOOPERATIONEN	16
4	STRUKTURMASSNAHMEN	17
5	FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES	18
6	QUALITÄTSENTWICKLUNG	19
7	LEHRERWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG, SEITENEINSTIEGSPROGRAMME	20
8	FINANZIERUNG	21
C.	Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle	24
D.	Vereinbarungen zur Berichterstattung und Erfolgskontrolle mit allen lehrerbildenden Hochschulen	25

A. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

0 PRÄAMBEL

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2020–2024 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg, Anlage 4: Universitäre Lehrerbildung an der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg“ vom 22. Juni 2020, zuletzt geändert durch die Ergänzungsvereinbarung vom 31. Juli 2022 für die Martin-Luther-Universität fortgeschrieben. Sofern Elemente der Zielvereinbarung 2020–2024 Anlage Lehrerbildung umgesetzt und nunmehr nicht erneut aufgeführt wurden, sind die diesen Zielen dienenden Maßnahmen in geeigneter Weise aufrecht zu erhalten.

1 STRUKTURIERUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT

1.1 Struktur der Studiengänge

Das Lehramtsstudium gemäß § 30 Abs. 5 und 6 i. V. mit § 82 Abs. 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktiken sowie von Bildungswissenschaften strukturiert.

Die grundständige Studienstruktur führt weiterhin zu dem Abschluss des Ersten Staatsexamens für die Lehrämter an Grundschulen Sekundarschulen, Förderschulen und Gymnasien.

Für die anstehende Zielvereinbarungsperiode ist die modellhafte Einführung von Quereinstiegs-Masterstudiengängen oder der Zugang in ein höheres Fachsemester mit dem Abschluss 1. Staatsexamen, die Qualifizierung zu Ein-Fach-Lehrkräften, die Einrichtung eines Studienangebots für eine generalisierte Studieneingangsphase für das Lehramt für Sekundarschule und Gymnasium und die Einrichtung eines Modellstudiengangs Lehramt Grundschule mit Förderschwerpunkt geplant.

1.2 Zusätzliche Wege ins Lehramt

Zur Erprobung innovativer Modelle der Lehramtsausbildung (KMK-Beschlüsse über Zusätzliche Wege ins Lehramt¹) kann die MLU von den Regelungen unter 1.1 dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium, dem für Schulwesen zuständigen Ministerium und dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium nach Maßgabe der nach § 30 Abs. 5c Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erlassenen bzw. noch zu erlassenden Rechtsverordnungen abweichen.

¹ „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. März 2024), siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2024/2024_03_14-Lehrkraeftebildung.pdf sowie: „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024), siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2024/2024_06_13-Zusaetliche-Wege-ins-Lehramt.pdf

1.3 Schulformen

Die Lehrkräftebildung erfolgt weiterhin schulformbezogen. Dabei sollen Kooperationsformen zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen so weit wie möglich genutzt werden, um Synergieeffekte in der Lehre zu erzielen.

1.4 Komplementarität des Studienangebots

An der MLU werden die Studiengänge für die Lehrämter komplementär zu denen der OvGU gemäß der Hochschulstrukturplanung des Landes angeboten.

2 AUSGESTALTUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS

2.1 Lehrkräftebedarfsplanung des Landes

Die für die Lehramtsstudiengänge geplanten Kapazitäten der MLU werden unter Berücksichtigung der Lehrkräftebedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung sowie den daraus resultierenden Beschlüssen der Landesregierung und des Landtages mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vereinbart.

2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen

Die MLU hält eine Ausbildungskapazität (= Aufnahmekapazität) von jährlich 1000 Studienplätzen für Studienanfänger in den Lehramtsstudiengängen vor. Dabei werden die Studienanfängerplätze wie folgt auf die Lehrämter aufgeteilt:

Grundschulen:	310 Plätze
Sekundarschulen:	235 Plätze
Gymnasien:	315 Plätze
Förderschulen:	140 Plätze

2.3 Auslastung der Kapazität und kapazitätsbezogene Ressourcensteuerung

a) Zur Auslastung der Kapazität sind Abweichungen von dieser Verteilung zulässig, sofern die Universität eine bedarfssprechende Besetzung der zur Verfügung stehenden Plätze nicht erreichen kann. Dabei soll der Anteil der Studienplätze für das Lehramt an Grundschulen die Obergrenze von 340 Plätzen nicht überschreiten. Von den 140 Plätzen für das Lehramt an Förderschulen werden keine Plätze auf andere Lehrämter umverteilt.

Weiterhin freie Plätze im Lehramt an Sekundarschulen werden, soweit dadurch die betroffenen Lehreinheiten besser ausgelastet werden können, für das Lehramt an Gymnasien genutzt, wobei der ursprüngliche Fächerbezug weitgehend erhalten bleiben sollte.

b) Es werden nachfolgende Zahlen für fachbezogene Studienplätze angeboten:

Lehramt an Grundschulen:

Unterrichtsfach	Zahl der fachbezogenen Studienplätze für Drittfächer
Sachunterricht	75
Sport (incl. Schwimmen)	50
Gestalten	45
Musik	25
Ethik	25
Englisch	25

Lehramt an Sekundarschulen:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Zahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Deutsch	75
Mathematik	75
Englisch	75
Sport	45
Ethik	25
Physik	30
Musik	15
Kunst	20
Chemie	20
Geografie	20
Biologie	20
Sozialkunde	20
Geschichte	20
Informatik	15
Spanisch	15

Lehramt an Gymnasien:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Zahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Deutsch	85
Mathematik	100
Englisch	85
Französisch	45
Sport	55
Physik	35
Musik	35
Ethik	35
Chemie	35
Kunst	20

Lehramt am Gymnasium Orientierungszahlen:

<u>Unterrichtsfach</u>	<u>Zahl der fachbezogenen Studienplätze</u>
Geschichte	50
Biologie	45
Geographie	30
Sozialkunde	15
Ev. Religion	15

2.4 Kooperationsstudiengänge

In den unter Abschnitt 2.3 genannten Zahlen für die Ausbildungskapazität sind die Studienplätze in den Fächern Kunst und Musik enthalten, soweit sie von der Universität zur Verfügung zu stellen sind. Es handelt sich hier ganz oder (bei Musik) teilweise um

Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, in denen folgende Studienanfängerplätze angeboten werden:

Tabelle 1: Studienplätze 1. Fachsemester für Lehramtsstudiengänge der MLU in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Nr. Studiengang	Regelstudienzeit	Abschluss	Plätze
1 Lehramt Grundschulen	8 Semester	Staatsexamen	45 jährl.*
2 Lehramt Sekundarschulen	9 Semester	Staatsexamen	20 jährl.
3 Lehramt Gymnasien	10 Semester	Staatsexamen	20 jährl.
4 Lehramt Sekundarschulen	4 Semester	M. Ed.	10 jährl.
5 Lehramt Gymnasien	4 Semester	M. Ed.	10 jährl.

*) Studienplätze im LA für Grundschulen der MLU, fachlicher Lehrexport der Kunsthochschule

Tabelle 2: Studienplätze 1. Fachsemester für Lehramtsstudiengänge am Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften der MLU in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle

Nr. Studiengang	Regelstudienzeit	Abschluss	Plätze
1 LA Gym/Kirchenmusik	10 Semester	Staatsexamen/B. Arts	4 jährl.
2 LA Sekundarschulen	4 Semester	M. Ed.	2 jährl.
3 LA Gymnasien	4 Semester	M. Ed.	2 jährl.

2.5 Fächer mit besonderer Anforderung an die Eignungsfeststellung

In den Fächern Kunst/Gestalten, Musik und Sport wird eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt. Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden unter Anwendung berufsfeldbezogener Kriterien konfiguriert. Ggf. werden sie entsprechend den geltenden bilateralen Vereinbarungen in Kooperation zwischen der Universität und der Kunsthochschule bzw. der Kirchenmusikhochschule durchgeführt. Dabei können „Wartelisten“ für geeignete Bewerberinnen und Bewerber gebildet werden, die aus Kapazitätsgründen in einem Bewerberjahrgang nicht zum Studium zugelassen werden können. Die MLU verpflichtet sich zu gewährleisten, dass dabei die Gesamtausbildungskapazität des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wird.

2.6 Ausgestaltung der Curricula

Aus den Fachwissenschaften werden in ausreichendem Umfang berufsbezogene Lehrveranstaltungen angeboten bzw. Differenzierungen in Lehrveranstaltungen implementiert, so dass der Erwerb der in der Lehrkräftebildung benötigten Kompetenzen gewährleistet ist.

2.7 Fächerverbindungen

Um das Lehramtsstudium stärker an die Bedarfsentwicklung im Land Sachsen-Anhalt anzupassen, bezieht die Universität das landeseitige Interesse an der Wahl bestimmter Erst- und Zweitfächer in das verbindliche Studienberatungsangebot für alle Studieninteressierten in Lehramtsstudiengängen vor ihrer Immatrikulation ein. Dazu gehören Hinweise auf Fächerkombinationen, für die im Land Sachsen-Anhalt perspektivisch

besonderer Bedarf besteht. Im Einzelnen gilt für die Fächerbelegungen in den einzelnen Studiengängen:

2.7.1 Studiengang Lehramt an Grundschulen

Die Fächer Mathematik und Deutsch sind zwingend zu belegen. Die Ausbildungskapazität in den Drittächtern ist so zu gestalten, dass alle Drittächer einbezogen werden. Die breite Belegung wird durch die Studienberatung unterstützt. Das Erreichen der Gesamtzahl der Studienanfängerplätze hat Vorrang vor dem Erreichen der einzelnen Zahlen in den Drittächtern.

2.7.2 Studiengang Lehramt an Sekundarschulen

Die MLU empfiehlt gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der jeweils geltenden Fassung, den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte, Französisch oder Sport vertreten ist und die Vorgaben für Fächerkombinationen gemäß § 32 Abs. 2 der 1. LPVO beachtet werden.

Den an der MLU angebotenen Studienfächern entsprechen an Sekundarschulen folgende Schulfächer mit

- hohem unterrichtlichen Bedarf: Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, Physik, Ethikunterricht, Kunsterziehung, Musik, Chemie, Französisch
- mittlerem unterrichtlichem Bedarf: Geografie, Biologie, Geschichte
- geringem unterrichtlichen Bedarf: Russisch, Sozialkunde, Französisch, Evangelischer Religionsunterricht, Astronomie, Katholischer Religionsunterricht, Informatik, Italienisch, Spanisch.

2.7.3 Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die MLU empfiehlt gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO) in der jeweils geltenden Fassung, den Bewerbern und Bewerberinnen im Rahmen der Studienberatung entsprechend dem mittelfristig bestehenden Bedarf in Sachsen-Anhalt Kombinationen zu wählen, in denen mindestens eines der Fächer: Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Chemie, Physik, Geographie, Geschichte, oder Sport vertreten ist und die Vorgaben für Fächerkombinationen gemäß § 41 Abs. 2 der 1. LPVO beachtet werden.

Den an der MLU angebotenen Studienfächern entsprechen an Gymnasien folgende Schulfächer mit

- hohem unterrichtlichen Bedarf: Deutsch, Englisch, Mathematik, Kunsterziehung, Physik, Chemie, Französisch
- mittlerem unterrichtlichem Bedarf: Geschichte, Sport, Geografie, Musik, Biologie
- geringem unterrichtlichen Bedarf: Russisch, Sozialkunde, Evangelischer Religionsunterricht, Latein, Spanisch, Informatik, Astronomie, Italienisch, Katholischer Religionsunterricht, Philosophie, Griechisch

2.7.4 Studiengang Lehramt an Förderschulen

Es werden folgende Kombinationen angeboten:

- a) Schwerpunkt geistige Entwicklung/ Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung

- b) Schwerpunkt geistige Entwicklung/ Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung
- c) Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Sprache
- d) Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung
- e) Schwerpunkt Sprache/ Schwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung,
- f) Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Hören
- g) Schwerpunkt körperliche-motorische Entwicklung/ Schwerpunkt Hören

Es wird eine gleiche Aufteilung der Studienplätze auf die Kombinationen angestrebt, wobei die Fachrichtungen „Schwerpunkt Sprache“ und „Schwerpunkt Hören“ zusammen etwa denselben kapazitären Umfang einnehmen sollen wie die übrigen Fachrichtungen.

3 KOOPERATIONEN

3.1 Kooperation mit der Burg Giebichenstein

Das Studium im Fach Kunst erfolgt in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle auf der Grundlage der bestehenden bilateralen Vereinbarung. Seitens der Kunsthochschule werden insgesamt mindestens 20 Studienanfängerplätze jährlich für das Fach Kunst im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und 20 Studienanfängerplätze jährlich im Studiengang für das Lehramt an Sekundarschulen bereitgestellt. Die MLU gewährleistet das Studium in den jeweiligen zweiten Fächern. Die Kunsthochschule gewährleistet die fachliche Lehre im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen. Die der Universität vom Haushaltsgesetzgeber zweckgebunden für die Lehrkräftebildung über die Aufnahmekapazität von 550 Studienanfängerplätzen hinaus zur Verfügung gestellten Mittel umfassen auch anteilig die Studienplätze in Kombinationen mit dem Fach Kunst. Insofern werden anteilige Mittel der Kunsthochschule in geeigneter Form seitens der Universität zur Verfügung gestellt.

Der ergänzend und zunächst modellhaft zum Wintersemester 2024/2025 von den beiden Hochschulen eingerichtete Studiengang mit dem Abschluss M. Ed. mit dem Doppelfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien wird ab dem Wintersemester 2025/2026 auch für das Lehramt an Sekundarschulen angeboten. Das Angebot soll sich an Absolventen eines künstlerischen oder kunstwissenschaftlichen Studiengangs richten und kann auch berufsbegleitend konfiguriert werden. Die Studiengänge werden von beiden Hochschulen gemeinsam bis spätestens April 2026 akkreditiert.

Die bilaterale Vereinbarung zur Lehrerbildung und zum Quereinstiegsmaster ist zu überprüfen und in eine gemeinsame Vereinbarung zusammenzufassen. Die Änderungen der geltenden Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

3.2 Kooperation mit der EHK

Zur Ausbildung im Fach Musik für das Lehramt an Gymnasien wird der gemeinsame Studiengang Lehramt für Gymnasien Musik / Kirchenmusik (B. A.) der MLU mit der EHK fortgesetzt.

Ergänzend streben beide Hochschulen bis zum Wintersemester 2025/2026 – zunächst modellhaft – die Einrichtung eines Studiengangs mit dem Abschluss M. Ed. mit dem Doppelfach Musik für das Lehramt an Sekundarschulen und für das Lehramt an Gymnasien, ggf. auch in Kombination mit einem M. A.-Abschluss in Instrumental- und Gesangspädagogik an. Dieses Angebot soll sich an Absolventen eines musikbezogenen Studiengangs richten

und kann auch berufsbegleitend konfiguriert werden. Die Studiengänge werden – sofern sie in Kooperation mit der EHK durchgeführt werden, von beiden Hochschulen gemeinsam – bis spätestens April 2027 akkreditiert.

Die bestehende Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2001 wird in diesem Zusammenhang überprüft und ggf. im Einvernehmen mit den Trägern der Hochschulen geändert.

3.3 Kooperation mit der OvGU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Das Fach Evangelische Religion im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU wird weiterhin überwiegend durch Lehrexport der MLU nach Maßgabe der hierfür zwischen beiden Universitäten abgeschlossenen Vereinbarung angeboten.

Der Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (B. Sc.) wird in Abstimmung mit der OvGU so weiterentwickelt, dass er bis zum Wintersemester 2026/2027 auch für Bewerber zum Master-Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der OvGU mit der beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ und mit einem Unterrichtsfach anschlussfähig ist. Hierbei muss gewährleistet werden, dass im Bachelorstudium das zweite Fach im notwendigen Umfang entweder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU oder an der OvGU gewählt werden kann.

Für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entwickeln die MLU und die OvGU ein Konzept, um im Rahmen einer Kooperation zwischen den Hochschulen 10 Studienanfängerplätze jährlich zu ermöglichen. Das Studienfach wird zum Wintersemester 2026/2027 angeboten.

3.4 Kooperation mit der Hochschule Magdeburg-Stendal

Die MLU und die Hochschule Magdeburg-Stendal prüfen eine Kooperation für das Fach Gebärdendolmetschen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fachrichtung (Förder-) Schwerpunkt Hören für das Lehramt an Förderschulen.

3.5 Kooperation mit Schulen

Die MLU baut ein Netzwerk für Schul- und Universitätskooperation mit mehreren Schulen der Region im Sinne von Universitätsschulen auf. In vertiefter kontinuierlicher Zusammenarbeit der Schulen untereinander und mit der Universität sollen innovative Ansätze zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Schulen erprobt und wissenschaftlich begleitet sowie praxisorientierte Forschung in den Schulen ermöglicht werden. Ergebnisse können zur Weiterentwicklung von Praxis, Wissenschaft und Lehrkräftebildung beitragen.

4 STRUKTURMASSNAHMEN

4.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrkräftebildung

Die bisher vom Zentrum für Lehrer*innenbildung (ZLB) wahrgenommenen Aufgaben werden auch weiterhin als universitätsweite Koordinierung erfüllt. Hierzu gehören auch Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Ressourcensteuerung. Das ZLB hat die Federführung für die Überarbeitung der Modulstruktur gemäß Abschnitt 4.2 inne.

Mit dem Ziel, neben den organisatorisch-administrativen Funktionen auch die inhaltliche Entwicklung der Lehrkräftebildung an der MLU langfristig noch weiter zu profilieren, stärkt die MLU in der Laufzeit der Zielvereinbarung die wissenschaftliche Ausrichtung des Zentrums für

Lehrer*innenbildung (ZLB). Durch eine umfassende Erweiterung des Zentrums für Lehrer*innenbildung, die die bisherigen Entwicklungen im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrer*innenbildung aufgreift und verstärkt, werden Lehrkräftebildung, interdisziplinäre Praxis in der Lehrkräftebildung, berufsbegleitende Professionalisierung sowie einschlägige Forschung strukturell miteinander verbunden.

Das Zentrum wirkt verantwortlich und gemeinsam mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten an der Implementierung der fachübergreifenden Themen im Rahmen des durch das Schulgesetz formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages speziell im Bereich Demokratiebildung, Digitalität und Medienbildung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Lehramtsstudiengänge mit.

4.2 Überarbeitung der Modulstruktur

Die gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.2 geplanten Masterstudiengänge unterfallen der Akkreditierungspflicht gemäß § 7a HSG. Aus Anlass der Gewährleistung der Akkreditierbarkeit der Studiengänge wird die Kompetenzorientierung der Lehramtsstudiengänge der MLU insgesamt überprüft und ggf. orientiert an den Standards der Kultusministerkonferenz für die Bildungswissenschaften und für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken überarbeitet. Dies erfolgt schrittweise bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode. Über den Fortgang und das Ergebnis ist dem Ministerium für Wissenschaft jährlich zu berichten.

5 FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

5.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten

Die Universität entwickelt bis zum Wintersemester 2025/2026 ein strukturiertes Angebot zur thematischen Vernetzung, Unterstützung und Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der ersten Qualifizierungsphase, um die Forschung in den Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften zu stärken. Das Angebot umfasst neben der Formulierung organisatorischer Rahmenbedingungen Aussagen zum thematischen Profil, zu den beteiligten Einrichtungen, zur Gewinnung und zur Förderung der Promovendinnen und Promovenden.

5.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrkräftebildung

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenersstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrkräftebildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die nötige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse und Eignung bestehen.

6 QUALITÄTSMANAGEMENT

6.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK

Die Universität gewährleistet, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus Sachsen-Anhalt mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen oder M. Ed. in den Fächern Kunst und Musik die einschlägigen Anforderungen der KMK erfüllen.

Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse:

- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ und
- „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“
federführend vom ZLB entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung der KMK
regelmäßig durch Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge
umgesetzt. Die Entwürfe der geänderten Modulhandbücher legt die Universität dem für das
Schulwesen zuständigen Ministerium vor.

6.2 Evaluierung

Die Lehramtsstudiengänge werden regelmäßig im Rahmen der an der MLU etablierten Qualitätssicherung evaluiert, erstmals spätestens 2025. Die Kunsthochschule Burg Giebichenstein Halle ist in Hinblick auf gemeinsame Studiengänge zu beteiligen. Das Ergebnis wird dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium mitgeteilt. Soweit Lehramtsstudiengänge der MLU gestuft werden, sind bei der Akkreditierung die staatliche und ggf. auch die kirchliche Seite angemessen entsprechend den Festlegungen der KMK zu beteiligen.

Die Universität gewährleistet, dass in Kooperation mit dem ZLB die Evaluierung der Lehramtsstudiengänge mind. unter Einbeziehung eines externen Sachverständigen erfolgt. Zu diesem Zweck prüft die MLU gemeinsam mit ihren Partnern im Universitätsbund Halle/Jena/Leipzig sowie beim Fach Musik mit den Musikhochschulen in Leipzig und Weimar, ob eine systematische gegenseitige Einbeziehung in die Evaluation der Lehramtsstudiengänge vereinbart und umgesetzt werden kann. Die Evaluierung umfasst auch die Absolventenquote sowie die Ausgestaltung der Curricula.

Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

- a) Im Grundstudium ist mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik für alle Lehramtsstudierenden verbindlich.
- b) In den ersten sechs Semestern wird der Praxisanteil in der Schule im Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechend ihrer Einbindung in die Module fachlich strukturiert begleitet. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür werden die einschlägigen Arbeitskreise des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.
- c) Aus den Fachwissenschaften werden in ausreichendem Umfang Lehrveranstaltungen angeboten bzw. Differenzierungen in Lehrveranstaltungen implementiert, so dass der Erwerb der in der Lehrerbildung benötigten Kompetenzen gewährleistet ist.

Daraus ggf. resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden so umgesetzt, dass die Anerkennung der Modulprüfungsleistungen für das Erste Staatsexamen durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium ab dem Wintersemester 2025/2026 weiterhin gewährleistet ist.

6.3 Verbesserung der Absolventenquote

- a) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Schulwesen zuständigen Ministerium werden in Zusammenarbeit mit den beiden Universitäten eine gemeinsame Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Absolventenquote entwickeln. Auf Basis dieser Berechnungsgrundlage wird ein Ausgangswert für die Zielvereinbarungsperiode berechnet. Gemeinsam mit der MLU wird ein Zielwert festgelegt, den die Universität über die Zielvereinbarungsperiode mit geeigneten Maßnahmen erreichen soll.
- b) Soweit sich aus der Evaluierung der Studiengänge (siehe Punkt 6.2) ergibt, dass die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit und für Studienabbrüche im Bereich der Organisation und der Qualität des Studienangebotes liegen, leitet die Universität unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ab. Die Universität übermittelt die Evaluierungsberichte, einschließlich der daraus abgeleiteten Maßnahmen, die auch zeitliche Maßgaben zur Umsetzung enthalten, jeweils nach Abschluss der Evaluierung dem für Wissenschaft und dem für Schulwesen zuständigen Ministerium. Die Berichte über die Umsetzung der Maßnahmen werden Bestandteil der jeweils folgenden Evaluierung.

6.4 Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung

Die MLU beteiligt sich an der institutionenübergreifenden Arbeitsgruppe zur Vertiefung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit in der Lehrkräftebildung, an der das MWU, das MB, das LISA, das Landesschulamt und ggf. weitere Vertreter der zweiten Phase beteiligt sind. Ziel ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts bis zum Ende des Jahres 2025 und seine anschließende Umsetzung.

7 LEHRKRÄFTEWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG, SEITENEINSTIEGSPROGRAMME

7.1 Konzept für Lehrkräfteweiterbildung und Seiteneinstiegsprogramme

Bis 2025 entwickelt die Universität in Abstimmung mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium ein Konzept für die mittelfristige systematische Fortentwicklung und Einbindung der Lehrkräfteweiterbildungsprogramme sowie der Seiteneinstiegsprogramme an der Universität.

7.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität

Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, d. h. für alle Studienangebote für Studierende mit einem Hochschulabschluss und einschlägiger Berufspraxis, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.

7.3 Fortbildung

Die MLU verpflichtet sich gemäß § 16 Abs. 3 HSG LSA, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrkräftefortbildungs- und kurzfristigen Lehrkräfteweiterbildungsbedarf soweit möglich in dem durch das für das Schulwesen zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die MLU geeignete Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrkräftefort- und -weiterbildung.

Die Fortbildung von Lehrkräften, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Halle und Magdeburg mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird.

Die MLU wird vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium in die Planung der Fortbildungsangebote einbezogen. Jährliche Evaluationen sind besonders mit Blick auf die Wirksamkeit der Fortbildung für die Unterrichtsqualität durchzuführen. Sie bilden die Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen. Dabei werden die Universitäten, soweit sie in die Lehrerfortbildungsprogramme des Landes einbezogen werden, die „Ländergemeinsamen Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung“ der KMK berücksichtigen.

Die MLU prüft zusammen mit dem für Wissenschaft und dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, ob ggf. freie Kapazitäten innerhalb der Lehramtsstudiengänge für die Qualifizierung von Seiteneinsteigern genutzt werden können.

8 FINANZIERUNG

8.1 Regelstudiengänge

Die Finanzierung der grundständigen Lehrkräftebildung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) 550 Studienplätze werden weiterhin aus dem Globalbudget finanziert
- b) Die darüberhinausgehende Zahl von 450 Studienplätzen wird zusätzlich aus dem Landshaushalt finanziert. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Immatrikulationsjahrgänge bis zum Wintersemester 2029/2030 und deren Ausfinanzierung bis einschließlich Sommersemester 2034. Anpassungen der Finanzierung im Landshaushalt während der Laufzeit der Vereinbarung werden seitens der Universität kapazitär berücksichtigt. Eine bedarfsbezogene Überprüfung zur Mitte der Laufzeit dieser Vereinbarung ist vorgesehen.
- c) Die der Universität zur Erhöhung der Ausbildungskapazität von 550 auf 1000 Studienanfängerplätze zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel gem. Pkt. 8.1.b sind vorrangig für die Erweiterung der Aufnahmekapazität in den Lehrämtern und Fächern mit mittelfristig hohem und mittlerem Lehrkräftebedarf einzusetzen. Über die konkrete Verwendung der zusätzlichen Mittel berichtet die Universität dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium jährlich. Die Universität wird bei der Ressourcensteuerung vorrangig darauf hinwirken, auf die Setzung lokaler Aufnahmebeschränkungen (NC) in

folgenden Fächern möglichst verzichten zu können: Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie.

d) Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium ab dem Jahr 2025 auf Grundlage eines von der Universität dem Ministerium vorgelegten Konzeptes Mittel des *Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken* zum Zweck der Qualitätssicherung und Aufbau eines „Kompetenzzentrums für Digitalisierung in der Lehrerbildung bereit.

8.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung

Entsprechend § 16a HSG LSA sind Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer entgeltpflichtig und mit Gebühren verbunden. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.

B. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

0 PRÄAMBEL

Mit diesen Festlegungen wird die „Zielvereinbarung 2020–2024 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Anlage 4: Universitäre Lehrkräftebildung an der Otto-von-Guericke-Universität“ vom 22. Juni 2020 für die Otto-von-Guericke-Universität (OvGU) fortgeschrieben.

Sofern Elemente der Zielvereinbarung 2020–2024 Anlage Lehrerbildung umgesetzt und nunmehr nicht erneut aufgeführt wurden, sind die diesen Zielen dienenden Maßnahmen in geeigneter Weise aufrecht zu erhalten.

1 STRUKTURIERUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS IM LAND SACHSEN-ANHALT

1.1 Struktur der Studiengänge

Das Lehramtsstudium wird weiterhin als integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und deren Didaktik sowie von Bildungswissenschaften (allgemeinbildendes Lehramt) beziehungsweise der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (berufsbildendes Lehramt) strukturiert.

An der OvGU wird das Studium entsprechend der vereinbarten gestuften Struktur fortgeführt (siehe Strukturschema). Es werden die Abschlüsse B. Ed., B. Sc. oder B. A. in den Bachelor-Studiengängen sowie M. Ed. in den Master-Studiengängen vergeben.

Um die Angebotsstruktur zu vereinfachen und die generelle Kombinationsfähigkeit der Fächer herzustellen, sind die Schulfächer Mathematik und Physik entsprechend dem Strukturschema anzupassen.

1.2 Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Modelle der Lehramtsausbildung (vgl. KMK-Beschlüsse über Zusätzliche Wege ins Lehramt²) kann die OvGU von den Regelungen unter 1.1 dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium, dem für Schulwesen zuständigen Ministerium und dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium nach Maßgabe der nach § 30 Abs. 5c Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erlassenen bzw. noch zu erlassenden Rechtsverordnungen abweichen.

1.3 Schulformen

Die Lehramtsausbildung erfolgt im Bachelor-Studium als polyvalenter Studiengang und im Master-Studium weiterhin schulformbezogen. Dabei sollen Kooperationsformen zwischen den einzelnen Lehramtsstudiengängen so weit wie möglich genutzt werden, um Synergieeffekte in der Lehre zu erzielen. Insbesondere bei den Lehrämtern an

² „Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. März 2024), siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2024/2024_03_14-Lehrkraeftebildung.pdf sowie: „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024), siehe: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2024/2024_06_13-Zusaetliche-Wege-ins-Lehramt.pdf

Sekundarschulen und Gymnasien kann eine schulformübergreifende Flexibilisierung einzelner Module vorgenommen werden.

Im praxisintegrierenden Studiengang (Modellstudiengang) erfolgt bereits im Bachelor-Studium eine schulformbezogene Ausbildung für das Lehramt an Sekundarschulen.

1.4 Komplementarität des Studienangebots

An der OvGU werden die Studiengänge für die Lehrämter komplementär zu denen der MLU gemäß der Hochschulstrukturplanung des Landes angeboten. Während der Phase des erhöhten Lehrkräftebedarfs kann mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums von dieser Regelung abgewichen werden.

2 AUSGESTALTUNG DES LEHRAMTSSTUDIUMS

2.1 Lehrkräftebedarfsplanung des Landes

Die für die Lehramtsstudiengänge geplanten Kapazitäten der OvGU werden unter Berücksichtigung der Lehrkräftebedarfsprognosen und der Personalentwicklungsplanung sowie den daraus resultierenden Beschlüssen der Landesregierung und des Landtages mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vereinbart.

2.2 Kapazitäten für Studienanfängerplätze in den Lehramtsstudiengängen

Die OvGU gewährleistet weiterhin eine Kapazität von insgesamt 200 Studienanfängerplätzen pro Jahr in den Lehrämtern für berufsbildende Schulen, für Sekundarschulen und für Gymnasien.

2.3 Berufliche Fachrichtungen

An der OvGU werden im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen folgende berufliche Fachrichtungen angeboten: Bautechnik, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege (nur M.Ed.), Pflege (nur M. Ed.), Informationstechnik, Metalltechnik, Labor- und Prozesstechnik, Sozialpädagogik (nur M.Ed.), Wirtschaft und Verwaltung. Ab dem Wintersemester 2026/2027 wird das Angebot durch eine weitere Fachrichtung im Bereich „Grüne Berufe“/Biotechnologie ergänzt. Dem geht zunächst eine entsprechende Bedarfsanalyse in Wirtschaft und Berufsschulen voraus.

2.4 Allgemeinbildende Fächer

In den Lehramtsstudiengängen für berufsbildende Schulen sowie für Sekundarschulen und Gymnasien werden die folgenden, allgemeinbildenden Fächer angeboten: Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Technik und Wirtschaft.

Die Fächer Englisch und Evangelische Religion können nur in Verbindung mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen studiert werden. Das Fach Evangelische Religion wird dabei – entsprechend der bestehenden bilateralen Vereinbarung – durch Lehrimport aus der MLU gewährleistet. Eine analoge Vereinbarung wird für das Unterrichtsfach Englisch erstellt, im Übrigen wird auf Punkt 3.2 verwiesen.

Organisation, Entwicklung und Perspektiven des Faches Evangelische Religion an der OvGU werden zum Ende des Vereinbarungszeitraums unter Beteiligung der MLU sowie der staatlichen und der kirchlichen Seite evaluiert.

2.5 Fächerkombinationen

Bei den Lehrämtern für allgemeinbildende Schulen sind folgende Fächerkombinationen ausgeschlossen: Wirtschaft und Technik; Wirtschaft und Sozialkunde. Beim Lehramt für berufsbildende Schulen sind eine berufliche Fachrichtung und ein allgemeinbildendes Fach als Zweitfach oder zwei berufliche Fachrichtungen zu wählen. In der beruflichen Fachrichtung Informationstechnik kann das Fach Informatik nicht als Zweitfach gewählt werden. Das Fach Technik kann als Zweitfach für die beruflichen Fachrichtungen Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik gewählt werden. Das Fach Wirtschaft kann nicht als Zweitfach gewählt werden.

2.6 Ausgestaltung der Curricula

- a) In den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen ist für die Ausbildung im allgemeinbildenden Bereich mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik verbindlich vorzusehen.
- b) Die Bachelor- und Masterstudiengänge für die Lehrämter im allgemeinbildenden Lehramt enthalten einen wissenschaftlich begleiteten Praxisanteil in der Schule im Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten. Die Verteilung erfolgt entsprechend dem Strukturschema.

2.7 Bedarfsorientierung für Lehrämter, Fachrichtungen und Fächer

Die OvGU legt im Bereich der Lehrämter an Sekundarschulen und an Gymnasien weiterhin einen Schwerpunkt auf das Lehramt für Sekundarschulen und bemüht sich um verstärkte Einwerbung und Beratung.

Die OvGU verstärkt ihre Werbung um Immatrikulationen im Bereich der beruflichen Fachrichtungen. Neben den technischen Fachrichtungen betrifft das insbesondere die Fachrichtungen Gesundheit und Pflege und Sozialpädagogik.

Die Universität legt, falls kapazitär erforderlich Quoten für den Zugang zu bestimmten Fächern fest (lokale NC) (siehe auch Abschnitt 6.3).

3 KOOPERATIONEN

3.1 Kooperation mit Fachhochschulen und Fachschulen

Zur Verbesserung der Auslastung der Studiengänge und der bedarfsgerechten Ausbildung von Lehrkräften in Sachsen-Anhalt sollen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW/FH) in die Lehrkräftebildung einbezogen werden.

a) Zur Kooperation im berufsbildenden Lehramt unterstützt die Universität HAW bei der Konfiguration von Vertiefungsrichtungen in geeigneten Bachelor-Studiengängen, so dass diese für Absolventen unmittelbar anschlussfähig, zum Studiengang M. Ed. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind. Studienverlängernde Brückenangebote sollen dabei soweit wie möglich vermieden werden. Folgende berufliche Fachrichtungen und Hochschulen sollen einbezogen werden:

- Bauwesen (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Gesundheit und Pflege (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Elektrotechnik (Hochschule Harz, Hochschule Merseburg)
- Informationstechnik (Hochschule Harz, Hochschule Merseburg)
- Metalltechnik (Hochschule Merseburg, Hochschule Magdeburg-Stendal)

- Labor- und Prozesstechnik (Hochschule Merseburg)
- Grüne Berufe/Biotechnologie (Hochschule Anhalt) bei Einführung einer entsprechenden beruflichen Fachrichtung

b) Zur Kooperation im praxisintegrierenden Lehramtsstudium unterstützt die Universität HAW zur Anpassung geeigneter Bachelorstudiengänge, um einen Übergang von der HAW in das praxisintegrierende Lehramtsstudium (Quereinstiegs-Masterstudiengang) zu ermöglichen. Darüber hinaus kann in geeigneten Fällen die Zusammenarbeit im praxisintegrierenden Lehramtsstudium ausgebaut werden.

c) Die Universität setzt die Zusammenarbeit mit der Fachschule „Otto von Guericke“ Magdeburg zur Verzahnung der Weiterbildungsformate der Fachschule mit den Studiengängen fort. Dabei werden Ausbildungs- und Prüfungsleistungen geeigneter Absolventen der Fachschule bei einer Bewerbung an der OvGU weitgehend angerechnet.

3.2 Kooperation mit der MLU beim Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Das Fach Evangelische Religion im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der OvGU wird weiterhin durch Lehrexport der MLU nach Maßgabe der hierfür zwischen beiden Universitäten abgeschlossenen Vereinbarung angeboten.

Der Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (B. Sc.) wird in Abstimmung mit der MLU so weiterentwickelt, dass er bis zum Wintersemester 2026/2027 auch für Bewerber zum Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der OvGU mit der beruflichen Fachrichtung „Gesundheit und Pflege“ und mit einem Unterrichtsfach schlussfähig ist. Hierbei muss gewährleistet werden, dass im Bachelorstudium das zweite Fach im notwendigen Umfang entweder an der MLU entsprechend dem Fächerspektrum an der OvGU oder an der OvGU gewählt werden kann.

Für das Unterrichtsfach Englisch im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Lehramt Schulen entwickeln die MLU und die OvGU ein Konzept, um einen Lehrexport der MLU im Umfang von mind. 10 Studienanfängerplätzen jährlich zu ermöglichen. Das Studienfach wird ab dem Wintersemester 2026/2027 angeboten.

3.3 Kooperation mit Schulen

Die OVGU strebt gemeinsam mit der IGS Willy Brandt und der Stadt Magdeburg den Aufbau einer Kooperation im Sinne einer Universitätsschule an und entwickelt die bestehenden Konzepte fort. Zielperspektiven dieser Zusammenarbeit können dabei insbesondere die Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, die Förderung der Berufs- und Studienorientierung und damit die Fachkräfteentwicklung sein.

4 STRUKTURMASSNAHMEN

4.1 Fakultätsübergreifende Steuerung der Lehrkräftebildung

Die bisher vom Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) wahrzunehmenden Aufgaben werden auch weiterhin als universitätsweite Koordinierung erfüllt.

Das Zentrum wirkt verantwortlich und gemeinsam mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fakultäten an der Implementierung der fachübergreifenden Themen im Rahmen des durch das Schulgesetz formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages speziell im

Bereich politische Bildung, Bildung in der digitalen Welt, (Berufliche) Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Berufsorientierung in die Lehramtsstudiengänge mit.

Die OvGU legt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium bis Ende 2025 ein Konzept zu der Einrichtung einer „School of Education“ (Arbeitstitel) vor. Ziel ist die Umsetzung des Konzeptes innerhalb der Zielvereinbarungsperiode.

4.2 Praxisintegrierendes (duales) Lehramtsstudium

Das Praxisintegrierende Lehramtsstudium für das Lehramt an Sekundarschulen wird als Modellstudiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 an der OvGU angeboten. Ab dem Wintersemester 2025/2026 wird die Möglichkeit eines Quereinstiegs-Masterstudiengangs geschaffen. Über die Ausgestaltung ist Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium herzustellen, das dabei das für das Schulwesen zuständige Ministerium entsprechend seiner Zuständigkeit einbezieht.

Die OvGU und das für Bildung zuständige Ministerium schließen einen Kooperationsvertrag für die Zusammenarbeit im praxisintegrierenden Lehramtsstudium ab. Es ist das Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

4.3 Einbeziehung weiterer Fächer in die Lehrkräftebildung

Die mögliche Aufnahme zusätzlicher beruflicher Fachrichtungen (z. B. Ernährung und Hauswirtschaft (gemeinsam mit der Hochschule Anhalt)) und allgemeinbildender Fächer setzt voraus, dass die Universität die hierfür nötigen personellen und sächlichen Ressourcen in Ergänzung zum Hochschulentwicklungsplan bereitstellt und die zu ihrer Erwirtschaftung erforderlichen Strukturmaßnahmen entsprechend den Finanzvorgaben des Landes sowie den zugehörigen Umsetzungsplan dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium vorgelegt hat.

5 FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

5.1 Strukturiertes Programm zur Begleitung von Forschungsarbeiten

Die Universität fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich des Lehramts über die Angebote der Otto-von-Guericke Graduate Academy. Die Angebote umfassen u.a. unterstützende Programme zu Qualifizierungsfragen, des Mentorings und der Betreuung.

5.2 Zeitlich befristeter Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen an der Universität im Rahmen der Lehrerausbildung

Das für die Schulwesen zuständige Ministerium ermöglicht unter Beachtung der Sicherung der Unterrichtsversorgung – vorbehaltlich der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf das Hochschulbudget gegen Kostenerstattung – den befristeten Einsatz von geeigneten Lehrkräften an der Universität ausschließlich zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung, soweit die Universität eigene Stellen mit geeigneten Bewerbern, die über die nötige Schulpraxis verfügen, nachweislich nicht selbst besetzen kann. Der Nachweis ist gegenüber dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu führen. Die Universität erstattet die anfallenden Personalausgaben an das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Diesen Lehrkräften wird Gelegenheit zur Promotion gegeben, sofern hierfür fachlich einschlägiges Interesse und Eignung bestehen.

6 QUALITÄTSENTWICKLUNG

6.1 Berücksichtigung der ländergemeinsamen Standards und Vorgaben der KMK

Die Universität gewährleistet, dass Lehramtsabsolventinnen und -absolventen aus Sachsen-Anhalt mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen oder M. Ed. die einschlägigen Anforderungen der KMK erfüllen. Zu diesem Zweck werden die Beschlüsse:
- „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung“ und
- „Standards für die Lehrkräftebildung: Bildungswissenschaften“ federführend vom Zentrum für Lehrerbildung entsprechend der jeweils aktuellen Veröffentlichung der KMK regelmäßig durch Anpassung der von ihnen betroffenen Module der Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Die Modulhandbücher in der jeweils geltenden Fassung legt die Universität dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Zuge von Studiengangskreditierungen vor.

6.2 Evaluierung/Akkreditierung

Die Lehramtsstudiengänge werden entsprechend der Systemakkreditierung der OvGU in die Qualitätssicherung einbezogen. Sie werden dabei alle drei Jahre evaluiert, erstmals 2025. Die Evaluierung umfasst auch die Absolventenquote. Die Ergebnisse sind dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Evaluierungsergebnisse werden bei der Hochschulentwicklungsplanung und bei der internen Mittelvergabe an der Universität berücksichtigt. Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula (Pkt. 2.6) geprüft.

Die Evaluierung der Studiengänge wird im Zuge der Reakkreditierung durchgeführt. Daraus resultierende Empfehlungen für eine Fortschreibung der Modulhandbücher werden unter Beteiligung der staatlichen Seite so umgesetzt, dass sie Bestandteil der nächsten Reakkreditierung der Studiengänge werden.

Im Rahmen der Evaluierung wird auch die Verwirklichung der folgenden Anforderungen an die Ausgestaltung der Curricula geprüft:

- a) Im Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf und im Bachelorstudiengang Lehramt an allgemeinbildenden Schulen ist mindestens ein Modul mit einer schulformübergreifenden Einführung in die Pädagogik verbindlich vorzusehen.
- b) Die Bachelor- und Masterstudiengänge für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen enthalten einen wissenschaftlich begleiteten Praxisanteil in der Schule im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Die Verteilung erfolgt entsprechend dem beigefügten Strukturschema. Bei der Evaluierung werden die Organisation und Durchführung der verschiedenen Formate der Praktika insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung berücksichtigt. Dafür wird der einschlägige Arbeitskreis des Zentrums für Lehrerbildung der Universität um Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen und der Staatlichen Seminare für Lehrämter erweitert.
- c) Differenzierte Lehrangebote in ausreichendem Umfang werden aus den Fachwissenschaften zum Erwerb von benötigten Kompetenzen in allen Lehramtsstudiengängen bereitgestellt.

6.3 Verbesserung der Absolventenquote

- a) Die OvGU wird für einzelne berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer im Bachelorstudiengang Lehramt – Bildung – Beruf bei Bedarf Regelungen beschließen, mit denen das Bewerbungsverfahren unter qualitativen und quantitativen Aspekten gesteuert wird.
- b) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Schulwesen zuständigen Ministerium werden in Zusammenarbeit mit den beiden Universitäten eine gemeinsame Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Absolventenquote entwickeln. Auf Basis dieser Berechnungsgrundlage wird ein Ausgangswert für die Zielvereinbarungsperiode berechnet. Gemeinsam mit der OvGU wird ein Zielwert festgelegt, den die OvGU über die Zielvereinbarungsperiode mit geeigneten Maßnahmen erreichen soll.
- c) Soweit sich aus der Evaluierung ergibt, dass die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit und für Studienabbrüche im Bereich der Organisation und der Qualität des Studienangebotes liegen, leitet die Universität unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ab. Die Universität übermittelt die Evaluierungsberichte, einschließlich der daraus abgeleiteten Maßnahmen, die auch zeitliche Maßgaben zur Umsetzung enthalten, jeweils nach Abschluss der Evaluierung dem für Wissenschaft und dem für Schulwesen zuständigen Ministerium. Die Berichte über die Umsetzung der Maßnahmen werden Bestandteil der jeweils folgenden Evaluierung.

6.4 Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung

Die OvGU beteiligt sich an der institutionenübergreifenden Arbeitsgruppe zur Vertiefung der phasenübergreifenden Zusammenarbeit in der Lehrkräftebildung, an der das MWU, das MB, das LISA, das LSchA und ggf. weitere Vertreter der zweiten Phase beteiligt sind.

7 LEHRERWEITERBILDUNG UND LEHRERFORTBILDUNG, SEITENEINSTIEGSPROGRAMME

7.1 Konzept für Lehrerweiterbildung und Seiteneinstiegsprogramme

Bis Ende 2025 entwickelt die Universität in Abstimmung mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf der Basis des vorgelegten Bedarfs ein Konzept für die mittelfristige systematische Fortentwicklung und Einbindung der Lehrerweiterbildungsprogramme sowie der Seiteneinstiegsprogramme an der Universität.

7.2 Anrechnung auf die Lehrkapazität

Der Lehraufwand für Weiterbildungsstudiengänge, d. h. für alle Studienangebote für Studierende mit einem Hochschulabschluss und einschlägiger Berufspraxis, die mit einer staatlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 HSG abschließen, wird auf die Lehrkapazität der Universität angerechnet, wenn die Anforderungen an das Studium in Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind, für den Besuch der Lehrveranstaltungen keine Gebühren erhoben werden und die Universität dem Kapazitätsbericht einen quantifizierten Studienplan beifügt.

7.3 Fortbildung/Weiterbildung

Die OvGU verpflichtet sich gemäß § 16 Abs. 3 HSG LSA, unter Ausschöpfung ihrer Kapazitäten den Lehrerfortbildungs- und kurzfristigen Lehrerweiterbildungsbedarf möglichst in dem durch das für das Schulwesen zuständigen Ministerium jeweils vorgegebenen

Umfang zu decken. Koordiniert mit dem LISA und anderen Hochschulen öffnet die OvGU die geeigneten Module ihres Lehrangebotes auch für die Lehrerfort- und -weiterbildung. Die Fortbildung der Lehrkräfte, die an den Ausbildungsschulen an der Betreuung der Studierenden mitwirken, erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen der Universität sowie eines jährlich stattfindenden Zertifikatskurses, der in Kooperation der Universitäten Halle und Magdeburg mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrkräftebildung Sachsen-Anhalt organisiert und inhaltlich gestaltet wird. Die OvGU wird vom MB in die Planungsphasen mit einbezogen. Die jährlich zu erhebenden Evaluationsergebnisse sind besonders mit Blick auf die Wirksamkeit der Fortbildung für die Unterrichtsqualität zu erarbeiten. Sie bilden die Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Fortbildungsveranstaltungen. Dabei werden die Universitäten, soweit sie in die Lehrerfortbildungsprogramme des Landes einbezogen werden, die „Ländergemeinsamen Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrkräftebildung“ der KMK berücksichtigen.

Die OvGU prüft zusammen mit dem für Wissenschaft und dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ob ggf. freie Kapazitäten innerhalb der Lehramtsstudiengänge für die Qualifizierung von Seiteneinsteigern genutzt werden können.

8 FINANZIERUNG

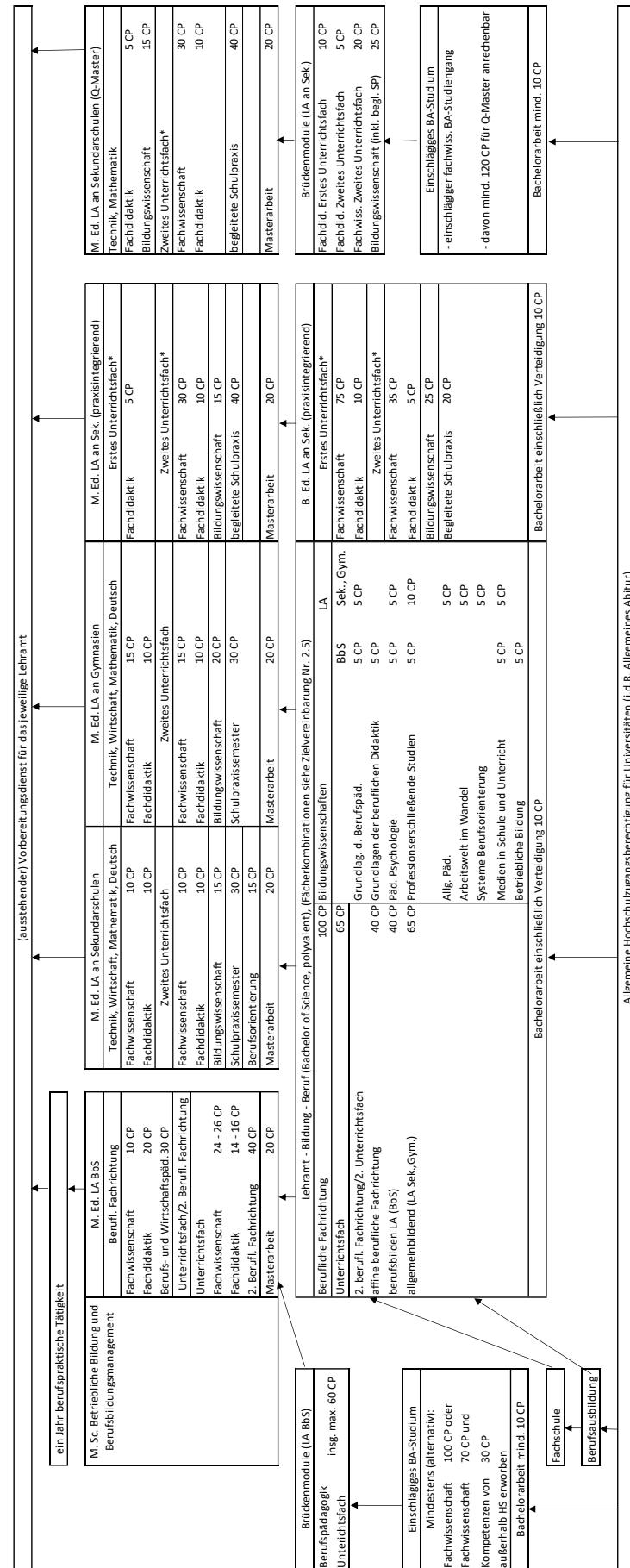
8.1 Regelstudiengänge

Die Finanzierung der grundständigen Lehrkräftebildung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) 120 Studienplätze werden aus dem Globalbudget finanziert
- b) Die darüberhinausgehende Zahl von 80 Studienplätzen wird zusätzlich aus dem Landshaushalt finanziert. Dies betrifft zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Immatrikulationsjahrgänge bis zum Wintersemester 2029/2030 und deren Ausfinanzierung bis einschließlich Sommersemester 2034. Anpassungen der Finanzierung im Landshaushalt während der Laufzeit der Vereinbarung werden seitens der Universität kapazität berücksichtigt. Eine bedarfsbezogene Überprüfung zur Mitte der Laufzeit dieser Vereinbarung ist vorgesehen.
- c) die Kosten für das praxisintegrierende Lehramtsstudium werden aus Mitteln des *Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken* finanziert, sofern sie nicht aus Mitteln des Landeshshaushaltes finanziert werden.
- d) Zur Gewährleistung der Ausbildungskapazität und im Interesse einer qualitativ hochwertigen Lehre gemäß dieser Vereinbarung stellt das für Wissenschaft zuständige Ministerium im Jahr 2025 Mittel des *Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken* bis zu einer Höhe von 0,481 Mio. € speziell für die Lehrkräftebildung zur Verfügung. Ab dem Jahr 2026 werden auf Grundlage eines von der Universität dem Ministerium vorgelegten Konzeptes Mittel des *Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken* zum Zweck der Qualitätssicherung bereitgestellt.

8.2 Kosten für Fort- und Weiterbildung

Entsprechend § 16a HSG LSA sind Fort- und Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer entgeltpflichtig und mit Gebühren verbunden. Für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote bemüht sich das für das Schulwesen zuständige Ministerium um Formen des Ausgleichs der Aufwendungen für Teilnehmer, die erfolgreich an Weiterbildungsstudiengängen teilgenommen haben.



*) Fächerkombinationen gemäß Ausschreibung

C. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

- (1) Im Zielvereinbarungszeitraum strebt die Hochschule eine weitere Stärkung der Lehramtsbildung an. Die Hochschule erprobt in diesem Zusammenhang einen Masterstudiengang Lehramt Kunst (mit dem Studienabschluss Master of Education) in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Studiengang soll Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplomabschluss (oder vergleichbaren Abschlüssen) in künstlerischen und gestalterischen Fächern ermöglichen, sich die notwendigen fachdidaktischen, pädagogischen und psychologischen sowie ggf. auch ergänzende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um nach erfolgreichem Abschluss den Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Der Master-Studiengang wird spätestens bis zum Sommersemester 2026 akkreditiert und nach erfolgter Akkreditierung vom Bildungsministerium dem Ersten Staatsexamen gleichgestellt.
- (2) Die Hochschule gewährleistet eine Aufnahmekapazität von jährlich insgesamt 40 Studienanfängerinnen und Studienanfängern für das Schulfach Kunst in den Studiengängen *Kunst, Lehramt am Gymnasium* und *Kunst, Lehramt an Sekundarschulen*. Sie verpflichtet sich weiterhin, auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Plätze zwischen den Studiengängen hinzuwirken. Über die Entwicklung berichtet die Hochschule in den Rektoratsberichten.
- (3) Die bilaterale Vereinbarung zur Lehrerbildung und zum Quereinstiegsmaster ist zu überprüfen und in eine gemeinsame Vereinbarung zusammenzufassen. Die Änderungen der geltenden Vereinbarung zwischen beiden Hochschulen bedürfen des Einvernehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.
- (4) In der Grundschullehrerinnen- und Grundschullehrerbildung wird die Hochschule weiterhin die inhaltliche Verantwortung und Durchführung der künstlerischen Praxismodule für das Fach Gestalten übernehmen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule. Die beiden Hochschulen gewährleisten für das Fach eine jährliche Aufnahmekapazität von mindestens 45 Studienplätzen für Anfängerinnen und Anfänger, soweit es die Kapazitäten von Werkstätten und Räumen für die Praxis zulassen.
- (5) Zur Absicherung der Lehre in den Studiengängen zum Lehramt Kunst und dem Fach Gestalten sowie der Koordinierungsbedarfe im neu entwickelten Masterstudiengang Lehramt Kunst stellt das Wissenschaftsministerium Finanzmittel aus dem *Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken* zur Verfügung. Die Hochschule gewährleistet – ggf. durch rechtzeitige Umschichtung von Ressourcen – die Erhaltung der Ausbildungskapazität in den genannten Lehramtsstudiengängen im genannten Umfang. Sollen darüber hinaus die Aufnahmekapazitäten im Landesinteresse erhöht werden, so ist die Finanzierung zusätzlicher Studienplätze durch das Land sicherzustellen.
- (6) Die Lehramtsstudiengänge werden evaluiert, erstmals 2025. Die Kunsthochschule Burg Giebichenstein Halle beteiligt sich in Hinblick auf gemeinsame Studiengänge an der Evaluierung der MLU.

D. Vereinbarungen zur Berichterstattung und Erfolgskontrolle mit allen lehrerbildenden Hochschulen

(1) Die Universitäten und die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle berichten dem für Wissenschaft und dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium drei Werktagen nach dem Stichtag 31. Oktober (WS) des Jahres zu:

- a) Gesamtzahl der Studierenden in Lehramtsstudiengängen differenziert nach Lehrämtern
- b) den Studierenden in Lehramtsstudiengängen im 1. Hochschul- und im 1. Fachsemester, Plätzen der Zulassungszahlenverordnung, Anzahl der Bewerbungen, der Zulassungen und Anzahl der Ablehnungsbescheide nach Lehrämtern und Fächern
- c) der Zahl der Studierenden, die zwischen den Lehrämtern gewechselt sind – aufgeschlüsselt nach Lehrämtern
- d) den belegten Fächerkombinationen nach Lehrämtern, Zahl der Studierenden und Fachsemestern
- e) der Entwicklung der Absolventenquote.

(2) Die Form der Berichte und Anlagen können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.